Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 4264.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" mit dem Domizil zu Stettin Allerhöchst zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruht, welche aus dem, nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse vom 19. Juli d. J. zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1855.

(Nr. 4265.) Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf Grund der zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten bestehenden Vereinbarungen über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups, was folgt:

§. 1.

Der durch die Verordnung vom 28. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 487.) für den Zeitraum vom 1. September d. J. bis Ende August 1857. vorgeschriebene Zollsatz von zwei Thalern für den Zentner ausländischen Syrups soll nur auf gewöhnlichen Syrup, das heißt auf solchen angewendet werden, welcher nach dem Ergebniß der dieserhalb von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

Der nicht zur Verzollung nach dem vorgedachten Satze geeignet befundene Syrup soll mit dem Eingangszolle von vier Thalern für den Zentner belegt werden.

§. 2.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 11. August 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)